

Stand: 12.11.2021

Hygieneplan der Erich Kästner - Schule für Unterricht und Ganztag

in Ergänzung zum aktuell gültigen Hygieneplan 9.0 des Hessischen Kultusministeriums, der Coronaschutzverordnung, des Gemeinsamen Erlasses des Hessisches Ministeriums für Soziales und Integration und des Hessischen Kultusministeriums zu Absonderungsentscheidungen bei Schülerinnen und Schülern und Schreiben „aktuelle Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb ab dem 08.11.2021 (vom 05.11.2021) - vorbehaltlich kurzfristiger pandemiebedingter Änderungen -

!!!!!!!!!!!!!!!!!!!! Achtung – Änderungen sind fett gedruckt !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!

Maskenpflicht

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske, FFP2-Maske oder vergleichbar) für alle Personen, auch Schüler*innen. Es dürfen keine Stoffmasken mehr getragen werden.

Wann und wo muss eine Maske getragen werden:

- während der Präventionswochen
(jeweils 1. & 2. Woche nach den Sommerferien und nach den Herbstferien 2021)
- auf dem Schulgelände & in den Pausen
- im gesamten Schulgebäude, auch während des Unterrichts und des Ganztagsbetriebes

- außerhalb der Präventionswochen
- überall im Schulgebäude
- Ausnahme: am Platz
- bei einem **positiven Schnelltest** oder bestätigtem Fall in der Klasse/Lerngruppe/Ganztagsgruppe für die Dauer von zwei Wochen ab letztem Kontakt
- im Ganztag in den Innenräumen, da es dort kein stationäres Setting gibt (nach Absprache mit dem Gesundheitsamt).

Wir empfehlen aber weiterhin, Ihr Kind auch am Platz eine Maske tragen zu lassen. Insbesondere in den Religions- und Ethikkursen (2 Schulstunden / Woche) sowie im Ganztag halten wir das Tragen einer Maske

weiterhin für sehr wichtig, da sich hier Kinder verschiedener Klassen (im Ganztage sogar mehrerer Jahrgänge) mischen.

Wenn Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen kann, muss die Schule durch eine entsprechende Bescheinigung vom Hausarzt informiert werden. Diese Bescheinigung ist nur für 3 Monate gültig und muss dann erneuert werden.

- Masken der Kinder:
 - Bitte geben Sie Ihrem Kind jeden Tag mindestens eine neue medizinische Maske mit in die Schule.
 - Damit die Masken, wenn die Kinder am Platz sitzen, nicht irgendwo rumfliegen, geben Sie Ihrem Kind bitte eine Box (z.B. Brotdose) mit. Hier kann die Maske dann während des Unterrichts oder auch während des Essens lagern.

Pflicht zur Durchführung eines Selbsttests oder der Vorlage eines Negativnachweises

Alle schulischen Mitarbeiter*innen sowie alle Schüler*innen und Kinder des Vorlaufkurses müssen **drei Mal** pro Woche einen Selbsttest durchführen (lassen). Nur mit einem Negativnachweis ist die Teilnahme an Unterricht und Ganztage möglich. Eltern können Ihre Kinder aktuell von der Präsenzpflcht befreien, wenn sie nicht wünschen, dass sich ihre Kinder testen (lassen). Keinen Test vorweisen müssen von einer Covid-19-Erkrankung genesene (der Nachweis ist auf sechs Monate befristet und muss zur Feststellung der Gültigkeit einmalig vorgelegt werden) oder vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen.

- Schulische Mitarbeiter*innen

Schulische Mitarbeiter*innen müssen sich vor Unterrichtsbeginn getestet haben. Sie können hierfür die schulischen Schnelltests nutzen oder einen Bürgertest vorlegen, der nicht älter als **48 Stunden** (bei Unterrichtschluss am Vorlagetage) sein darf. Sollte ein Schnelltest positiv sein, muss der/die Mitarbeiter*in einen PCR-Test vornehmen lassen und darf die Schule erst wieder betreten, wenn dieser negativ ausfällt.

- Schüler*innen

Schüler*innen können ebenfalls einen negativen Bürgertest vorlegen, der nicht älter als **48 Stunden** (bei Unterrichtschluss am Vorlagetage) sein darf, oder sie testen sich zu Beginn des Unterrichts / der Frühbetreuung **drei Mal** pro Woche selbst. Der erste Test muss am ersten Schultage der Woche gemacht/vorgelegt werden. **Der zweite und dritte Test entsprechend später in der Woche.**

In den Präventionswochen (1. & 2. Woche jeweils nach den Sommerferien und nach den Herbstferien 2021) müssen 3 Tests pro Woche durchgeführt/vorgelegt werden.

○ Besucher

Besucher, die keinen Kontakt zu unseren Schüler*innen haben, müssen keinen Test vorlegen. Alle sonstigen Hygienevorschriften sind einzuhalten. Besteht Kontakt zu den Schüler*innen, muss ein negativer Bürgertest, ein Impfnachweis oder ein Genesenennachweis vorgelegt werden. Besucher und Externe müssen ebenfalls eine Maske tragen.

○ Elternabende, Schulkonferenzen, SEB Sitzungen usw.

Bei diesen Veranstaltungen gilt die die ‚3G‘ Regel. Der Nachweis muss am Tag der Veranstaltung erbracht werden. Eine Gästeregistrierung erfolgt an diesen Veranstaltungen ebenfalls.

Befreit von der Testpflicht sind alle Personen, 14 Tage nach dem zweiten Impftermin und dies durch Vorlage des Impfausweises belegt haben oder einen Genesenennachweis erbringen, der dann 6 Monate Gültigkeit hat. Trotz dieser Befreiung können die betroffenen Personen freiwillig einen Selbsttest durchführen.

Im Fall einer positiven Testung auf das SARS-CoV-2-Virus (durch Antigen-Selbsttests oder PCR-Tests) sind in allen betroffenen Klassen/Lerngruppen oder Ganztagsgruppen, die die positiv getestete Person am Tag der Testung und in den zwei vorausgegangenen Tagen besucht hat, bis einschließlich dem 14. Tag nach der Testung auch an den Sitzplätzen medizinische Masken zu tragen. Für alle Personen dieser Klassen/Lerngruppen oder Ganztagsgruppen ist in diesem Zeitraum vor jedem Unterrichtstag eine Testung erforderlich (in der Schule oder Bürgertest).

Vorgehensweise bei positiven Schnelltests und bestätigten Fällen

- Sollte ein Selbsttest in der Schule positiv ausfallen, wird das betroffene Kind umgehend von der Klasse isoliert und von einer Mitarbeiterin betreut, bis die Eltern es abholen.
- Das Kind muss umgehend einen PCR-Test machen lassen und das Ergebnis der Schule (Schulleitung und/oder Klassenleitung) mitteilen (auch am Wochenende).
- **Die Schulleitung schickt das Kind in die häusliche Absonderung, bis das PCR Ergebnis vorliegt und sich daraus weitere Maßnahmen ergeben (Rückkehr in Schule oder Quarantäne).**
- Die Schulleitung übermittelt dem Gesundheitsamt die Kontaktdaten der positiv getesteten Person/ des positiv getesteten Kindes. Hieraus können sich weitere Maßnahmen ergeben.

- **Eine Absonderung von Kontaktpersonen in der Schule, also Mitschülerinnen und Mitschülern einschließlich Sitznachbarn sowie Lehr- und Betreuungspersonen, ist in der Regel nicht mehr erforderlich.**
- Bei einem bestätigten Fall (PCR) bekommen die Schule und die Eltern eine Information über die Dauer der Quarantäne (in der Regel 14 Tage), die nur das Gesundheitsamt anordnen kann.

Zutrittsverbote / Symptome und Krankheitszeichen

- Personen ist der Zutritt zu Schulen untersagt, wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder einer Quarantänemaßnahme unterliegen. Das Zutrittsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (vgl. Hygieneplan 9.0 des HKM).
- Zugang zum Präsenzunterricht haben nur symptomfreie Kinder. Kinder mit Fieber, Husten, Halsschmerzen sowie anderen grippeähnlichen Symptomen müssen zu Hause bleiben.
- Kinder, die im Unterricht Symptome aufzeigen, müssen sofort einen Mund-Nasen-Schutz anziehen und werden im Besprechungsraum von den anderen Kindern bis zur Abholung separiert (Quarantäne). Die Eltern des Kindes werden telefonisch informiert. Es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, Hausarzt oder ärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117) Kontakt aufzunehmen.
- Bitte auch das Schreiben ‚Infos zum Umgang mit Krankheitssymptomen‘ beachten.
- Wenn Kinder in der Schule Symptome aufweisen, werden sie umgehend isoliert und die Eltern werden kontaktiert. In diesem Fall wird den Eltern empfohlen, mit dem behandelten Arzt Kontakt aufzunehmen.

Ein- und Ausgänge beim Kommen und Gehen sowie in den Pausen

- Kinder, deren Klassenraum im 1. OG liegt, benutzen bitte ausschließlich den Haupteingang (Eingang A)
- Kinder, deren Klassenraum im EG liegt, benutzen bitte ausschließlich die Eingänge B (hinten bei den Toiletten).
- Ausnahme: Toilettengänge während des Unterricht – hier auf Abstand achten!

Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende

- Der Unterricht beginnt für alle Kinder um 8 Uhr. Ab 7.45 Uhr gibt es eine Frühaufsicht auf dem Schulhof. Es gibt aufgrund von Corona momentan keinen offenen Anfang im Schulgebäude, wie es sonst üblich war.

- Bitte schicken Sie Ihr Kind nicht zu früh in die Schule um Ansammlungen zu vermeiden.
- Die Frühbetreuung im Rahmen des Paktes findet für angemeldete Kinder in den Räumen des Pavillons statt.
- Nach Unterrichtsende sollen sich die Kinder nicht auf dem Schulgelände aufhalten, sondern zügig nach Hause oder ins KEKS gehen.

Hygienevorkehrungen

- regelmäßiges Händewaschen, besonders beim Betreten des Klassenraums
- niesen und husten in die Armbeuge
- In jedem Klassenraum gibt es ein Waschbecken, Seife und Einmalhandtücher.
- Im Unterricht soll der Abstand von 1,5 m zu den Lehrkräften und zum Betreuungspersonal nach Möglichkeit eingehalten werden.
- Im restlichen Schulgebäude und auf dem Schulgelände gilt weiterhin die Abstandsregelung von 1,5 m.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen soll möglichst vermieden werden, es sei denn, es ist aus pädagogisch-didaktischen Gründen unvermeidbar. Dabei auf Händewaschen vorher und nachher achten.
- Verzicht auf Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- An der EKS gibt es folgende Kohorten (Jahrgangsgruppen):

am Schulvormittag

- Kinder des Jahrgangs 1 & Vorklasse
- Kinder des Jahrgangs 2
- Kinder des Jahrgangs 3
- Kinder des Jahrgangs 4

im Ganzttag

- Kinder des Jahrgangs 1 & 2 sowie Vorklasse
- Kinder des Jahrgangs 3
- Kinder des Jahrgangs 4

Lüften

- Es ist auf eine intensive Lüftung aller Räume im Schulgebäude (Klassenräume, Sekretariate, Lehrerzimmer etc.) zu achten. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 -5 Minuten vorzunehmen.

Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

- Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen in Hessen ebenfalls der Schulpflicht.

- Sie können unter besonderen Hygienemaßnahmen (z.B. Abstandsregelungen, separater Sitzplatz), beschult werden.
- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist bei der Schulleitung umgehend vorzulegen.

Weitere Hinweise und Regelungen

- Es dürfen maximal zwei Kinder auf die Toilette. Es gibt Plakate, die die Kinder daran erinnern, erst zu rufen, ob sich bereits andere Kinder auf der Toilette befinden und in solch einem Fall vor der Tür zu warten. Die Toiletten sind ebenfalls mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet. Auch auf der Toilette ist Maskenpflicht.
- Der Wasserspender ist wieder geöffnet.
- Wenn Ihr Kind Geburtstag hat, klären Sie bitte unbedingt vorher mit der Klassenleitung ab, ob etwas bzw. was mitgebracht werden kann.
- Im Schulgebäude (Treppe und Flure) gilt das ‚Rechtsgehbot‘.

gez. Karin Ortmann, Schulleitung